

Ein starkes Profil.

E I N L A D U N G

Hauptversammlung Delticom AG

19. Mai 2009



DELTICOM 
Aktiengesellschaft

Delticom AG

Hannover

ISIN: DE0005146807 / WKN: 514680

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, dem 19. Mai 2009, um 11.00 Uhr, im Börsensaal der BÖAG Börsen AG, An der Börse 2, 30159 Hannover, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern jeweils mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach den § 289 Abs. 4 beziehungsweise § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2008

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem für das Geschäftsjahr 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 12.293.258,12 € eine Dividende in Höhe von 3,00 € pro dividendenberechtigter Stückaktie auszuschütten sowie einen Betrag von 0,00 € den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen und den verbleibenden Betrag von 453.818,12 € auf neue Rechnung vorzutragen. Bei 3.946.480 dividendenberechtigten Stückaktien beträgt der Gesamtbetrag der Ausschüttung insgesamt 11.839.440,00 €.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichtes zum 30. Juni 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Jahresabschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 und zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichtes gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Änderung des § 12 Absatz 1 der Satzung (Aufsichtsratsvergütung)

Die bisherige Aufsichtsratsvergütung soll den gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder angepasst werden. In § 12 Abs. 1 der Satzung soll die jährlich zur Verfügung stehende Vergütung von 30.000 € auf 50.000 € erhöht werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 12 Absatz 1 der Satzung wird neu gefasst: „(1) Dem Aufsichtsrat steht eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich 50.000 € zur Verfügung, über deren Verteilung der Aufsichtsrat beschließt. Bei der Verteilung sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Teilnahme in einem Ausschuss besonders zu berücksichtigen.“

7. Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von 3.946.480 € um 7.892.960 € auf 11.839.440 € erhöht durch Umwandlung von 7.892.960 € der in der Jahresbilanz zum 31.12.2008 ausgewiesenen Kapitalrücklagen in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 7.892.960 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien an die Aktionäre der Gesellschaft. Die Satzung soll entsprechend angepasst werden. Diesem Beschluss wird der vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte, von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2008

zu Grunde gelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

§ 5 Absatz 1 der Satzung wird in Anpassung an die vorstehende Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst: „(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 11.839.440 € (in Worten: Euro elf Millionen achthundertneunddreißigtausendvierhundertvierzig). Es ist eingeteilt in 11.839.440 nennbetragslose Stückaktien.“

8. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung am 6. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung am 5. November 2009 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung wird am 19. Mai 2009 wirksam und gilt bis zum 18. November 2010 (einschließlich). Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der Delticom AG am 6. Mai 2008 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben ist.

- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.
- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, können (i) ein Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nur dann und nur soweit zu beachten, wie dieses Gesetz auf solche Erwerbe durch die Gesellschaft anwendbar ist. In beiden Fällen dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Falle (i) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsenhandelstag vor dem Tag der Bekanntgabe des Angebots, im Falle (ii) der durch die Schlussauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden. Ergeben sich im Fall (i) nach der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; dann ist der entsprechende Kurs des letzten Börsenhandelstags vor der Veröffentlichung der Anpassung maßgeblich. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – bei gleichen Bedingungen – überzeichnet wird, muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stück-

zahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch wie folgt zu verwenden:
- aa) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
 - bb) Sie können den Inhabern von Bezugsrechten in Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2006 aufgestellten Aktienoptionsplan angeboten und übertragen werden.
 - cc) Sie können Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
 - dd) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
 - ee) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- e) Die Ermächtigungen unter d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ausgenutzt werden. Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d) bb) bis ee) verwandt werden.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH

Die Delticom AG und die PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH („Pnebo GmbH“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227, haben am 26. März 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, in dem sich die Pnebo GmbH der Leitung der Delticom AG unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Delticom AG verpflichtet. Die Gesellschafterversammlung der Pnebo GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Beschluss vom 26. März 2009 zugestimmt. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Delticom AG

Brühlstr. 11

30169 Hannover

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026

*– nachfolgend kurz „Organträgerin“ genannt –
und*

PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH

Brühlstr. 11

30169 Hannover

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227

*– nachfolgend kurz „Organgesellschaft“ genannt –
schließen folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:*

Präambel

Die Organträgerin ist an der Organgesellschaft zu 100 % beteiligt. Kraft der der Organträgerin als beherrschendem Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zustehenden Weisungsbefugnis untersteht die Organgesellschaft der Konzernleitungsmacht der Organträgerin.

§ 1 Gewinnabführung und Beherrschung

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme

gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrags vorhandenen Gewinnvortrags oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte.

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend. Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 3 Abs. 3 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt gem. § 302 Abs. 4 AktG.

§ 3 Aufstellen des Jahresabschlusses / Fälligkeit

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Organträger aufzustellen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages fällig.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5% p.a. zu verzinsen. Dies gilt entsprechend für die Überzahlungen von Vorschüssen.

§ 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam; er wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Rückwirkung des Vertrages auf den 1. Januar 2009 gilt nicht für die Beherrschung. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;*
- b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin;*
- c) die Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt worden sind (R60 Absatz 6 Körperschaftssteuer-Richtlinie 2004).*

§ 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Hannover,
den 26. März 2009

Hannover,
den 26. März 2009

Unterschrift
Delticom AG

Unterschrift
Pnebo GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2009 zwischen der Delticom und der Pnebo GmbH zuzustimmen.

Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG des Vorstands der Delticom Aktiengesellschaft, Hannover, („Delticom AG“) und der Geschäftsführung der PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH („Pnebo GmbH“) zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Pnebo GmbH.

Die Delticom Aktiengesellschaft und die Pnebo GmbH haben am 26. März 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem sich die Pnebo GmbH der Leitung der Delticom unterstellt und zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Delticom AG verpflichtet. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Delticom AG am 19. Mai 2009 als Unternehmensvertrag nach § 93 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Pnebo GmbH hat über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 26. März 2009 beschlossen. Zur Unterrichtung der Aktionäre

der Delticom AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Delticom AG und die Geschäftsführung der Pnebo GmbH nach § 293a AktG den folgenden Bericht zu diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Die Pnebo GmbH hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover unter HRB 203227 eingetragen. Das Stammkapital der Pnebo GmbH beträgt 25.000 € und ist vollständig erbracht. Am 6. August 2008 hat die Delticom AG die Pnebo GmbH gegründet. Die Delticom AG ist an der Pnebo GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt. Die Pnebo GmbH betreibt satzungsmäßig und tatsächlich den Großhandel mit Reifen aller Art.

Mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verfolgt die Delticom AG eine steuerliche Optimierung. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht sowohl die Gewinnabführung durch die Pnebo GmbH an die Delticom AG als auch die Übernahme von Verlusten der Pnebo GmbH durch die Delticom AG ab dem 1. Januar 2009 vor. Die Pnebo GmbH verpflichtet sich gemäß § 1 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, ihren ganzen Gewinn an die Delticom AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist durch die Pnebo GmbH möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Auf Verlangen der Delticom AG sind freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die während der Dauer des Vertrags gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Pnebo GmbH, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die Pnebo GmbH zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang.

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der Pnebo GmbH für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

Die Delticom AG ist gemäß § 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Pnebo GmbH gemäß § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 AktG. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs auf Verlustausgleich Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt ebenfalls ab Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Pnebo GmbH. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Pnebo GmbH fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann - soweit gesetzlich möglich - jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Delticom AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Pnebo GmbH zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind. Die Delticom AG ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verpflichtet.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Wirkung zum 1. Januar 2009 für eine Dauer von fünf Jahren, d. h. bis zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Wird er nicht durch eine der Parteien vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr. Die Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist so gewählt, dass die steuerrechtlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt sind.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Pnebo GmbH wirksam. Die Handelsregistereintragung wird nach Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG am 19. Mai 2009 unverzüglich beantragt.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Pnebo GmbH zu bestimmen, da solche nicht vorhanden sind; die Delticom AG ist an der Pnebo GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die Delticom AG unmittelbar alle Anteile der Pnebo GmbH hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer).

Hannover,
den 26. März 2009

Unterschrift Vorstand
Delticom

Hannover,
den 26. März 2009

Unterschrift Geschäftsführung
Pnebo

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 u. 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 8

Der Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 sieht eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals vor, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Die Delticom AG hat in der Hauptversammlung vom 6. Mai 2008 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 5. November 2009 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in

dieser Hauptversammlung zu beschließenden neuen Ermächtigung aufgehoben werden.

Bei der Verwendung der Aktien darf der Vorstand alle gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen; hierbei kann unter Umständen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Durch diese Möglichkeiten soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität gewährt werden. Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, Inhabern von Bezugsrechten aus dem Aktienoptionsplan oder Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen Aktien anzubieten, die zuvor von der Gesellschaft erworben wurden. Ferner soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmens- oder Beteiligungskäufen zu verwenden. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung.

In den vorgenannten Fällen ist eine Verwendung eigener Aktien nur dann praktikabel, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird. Der Erwerb und die Verwendung eigener Aktien kann eine Alternative zur Verwendung von genehmigten oder bedingtem Kapital darstellen. Dies erhöht die Flexibilität der Gesellschaft.

Der Beschlussvorschlag enthält schließlich die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dessen ist, dass die Aktien zu einem Preis verkauft werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zugelassenen Möglichkeit eines erleichterten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dabei dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch den Kauf von Aktien der Gesellschaft über die Börse aufrechtzuerhalten.

Hauptversammlungsunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind auf unserer Homepage unter http://delti.com/Investor_Relations/hauptversammlung_ir.html veröffentlicht, liegen zudem in vollständiger Fassung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und auch in der Hauptversammlung zur Einsicht für unsere Aktionäre aus und werden Aktionären auf Verlangen kostenfrei zugesandt:

zu Tagesordnungspunkt 1:

- der festgestellte Jahresabschluss,
 - der gebilligte Konzernabschluss,
 - der Lagebericht für die Delticom AG,
 - der Lagebericht für den Konzern,
 - der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB,
 - der Bericht des Aufsichtsrats
- jeweils für das Geschäftsjahr 2008

zu Tagesordnungspunkt 7:

- der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2008

zu Tagesordnungspunkt 9:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Delticom AG und der Pnebo GmbH vom 26. März 2009,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Delticom AG für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der Jahresabschluss der Pnebo GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August 2008 bis 31.12.2008 sowie der gemeinsame Bericht der Vorstände der Delticom AG und der Geschäftsführung der Pnebo GmbH zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293a AktG

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Delticom AG eingetragen sind und ihre Aktien spätestens am 12. Mai 2009 bei der Gesellschaft unter der folgend genannten Anschrift schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per eMail angemeldet haben:

Delticom AG
c/o AAA HV Management GmbH
Bachemerstr. 180,
D-50935 Köln
Telefax + 49 (0221) 27848-11
eMail: delticom@aaa-hv.de

Sofern für die Anmeldung nicht der von der Gesellschaft versandte Anmeldebogen verwendet wird, ist durch eindeutige Angaben für eine zweifelsfreie Identifizierung des sich anmel-

denden Aktionärs zu sorgen, etwa durch Nennung der Aktionärsnummer und des Namens, wie er im Aktienregister eingetragen und aus dem den Aktionären zugesandten persönlichen Aktionärsanschreiben ersichtlich ist.

Um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, werden die Aktionäre gebeten, sich frühzeitig zur Hauptversammlung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen bleiben von dieser Bitte unberührt. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur auf Grund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Wir bieten unseren Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung oder der Abstimmung teilnehmen können, an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Abstimmung vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter der Gesellschaft, die aufgrund einer Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abstimmen. Die Abstimmung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesen eine Vollmacht mit pauschaler Weisung oder mit Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurde.

Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend. Dieses Formerfordernis gilt nicht bei einer Vollmachtserteilung an Kreditinstitute, an die einem Kreditinstitut gleichgestellten Institutionen oder Personen gem. § 135 Abs. 9 AktG (z.B. Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßige Stimmrechtsvertreter) oder an Finanzdienstleistungsinstitute und die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen (§§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG).

Vollmachten, die der Aktionär dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilt, können schriftlich, per Telefax oder per eMail (delticom@aaa-hv.de) unter Angabe der Aktionärsnummer und des Namens des im Aktienregister eingetragenen Aktionärs erteilt werden. Auf dem Eintrittskartenbestellformular ist die Möglichkeit zur Vollmachts- und Weisungserteilung vorgesehen. Vollmachtsformulare können auch bei der Gesellschaft unter der oben genannten Anschrift angefordert werden. Weitere Einzelheiten zur Anmeldung und Vollmachts- und Weisungserteilung ergeben sich aus den Unterlagen, die allen bis zum 5. Mai 2009 im Aktienregister der Gesellschaft ein-

getragenen Aktionären unaufgefordert zusammen mit den Mitteilungen gemäß § 125 AktG übersandt werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet auf der Seite <http://delti.com> unter dem weiterführenden Link Hauptversammlung veröffentlichen, wenn sie uns spätestens bis zum 5. Mai 2009, 24:00 Uhr an

Delticom AG
Hauptversammlung
Herrn Alexander Gebler
Brühlstraße 11
30169 Hannover
oder per eMail an: HV@delti.com

zugesandt worden sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

Weitere Angaben

Gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG wird mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger das Grundkapital der Delticom AG € 3.946.480,00 beträgt und in ebenso viele auf dem Namen lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilt ist. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht.

Hannover, im April 2009

Delticom AG
Der Vorstand

Angaben nach § 128 Abs. 2 AktG

Folgendes Kreditinstitut hat der Delticom AG eine nach § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung angezeigt:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Folgende Kreditinstitute haben die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Delticom AG übernommen:

Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Lehman Brothers International (Europe), London

Anfahrt

Ordentliche Hauptversammlung
der Delticom AG

Anreise mit der Bahn

Die Börse Hannover liegt nur wenige Minuten vom Hauptbahnhof entfernt. Sie verlassen den Hauptbahnhof auf der Westseite (Ausgang Ernst August Platz) und gehen halblinks in die Luisenstrasse. An deren Ende biegen Sie links in die Rathenaustraße und folgen dieser entlang dem Opernhaus, die Rathenaustraße wurde im weiteren Verlauf umbenannt in „An der Börse“. Nach 500 m finden Sie auf der linken Seite die Börse Hannover.

U-Bahnhaltestelle Kröpcke (1 Station vom Hauptbahnhof aus mit den Linien 1, 2, 3, 7, 9)

Anreise mit dem Auto

Bei der Anreise per Auto stehen ausreichend Parkplätze bzw. ein Parkhaus in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, und zwar:

- Parkhaus Opernplatz (direkt gegenüber)
- Parkboxen vor der Tür, mit Parkscheinautomat (Höchstparkdauer 2,5 Std.)

Hinweis: Der Straßenname „An der Börse“ ist in einigen Navigationssystemen noch nicht verzeichnet (Umbenennung des Straßennamens im Jahr 2008) alt: Rathenaustraße

Anfahrtsskizze



Das Parkhaus Opernhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe



ReifenDirekt.de Mein Kontakt Mein E

ReifenDirekt Hotline
 Call-Back-Service
 Alle Kontaktdaten

Startseite | AGBs | Imp

Sommerreifen
 Winterreifen
 Ganzjahresreifen
 LeichtLKW-Reifen
 Off-Road-Reifen
 Runderneuerte Reifen
 Runflat-Reifen
 LKW-Reifen
 Spezial-/ Schlepperreifen
 Motorradreifen
 Stahlkomplettreder
 Alukomplettreder Sommer
 Alukomplettreder Winter
 Alufelgen
 Motoröl
 Autoersatzteile & Zubehör
 Weitere Angebote

Reifen zu klitzekleinen Preisen von Euro

Reifensuche

Reifenart:
Sommerreifen

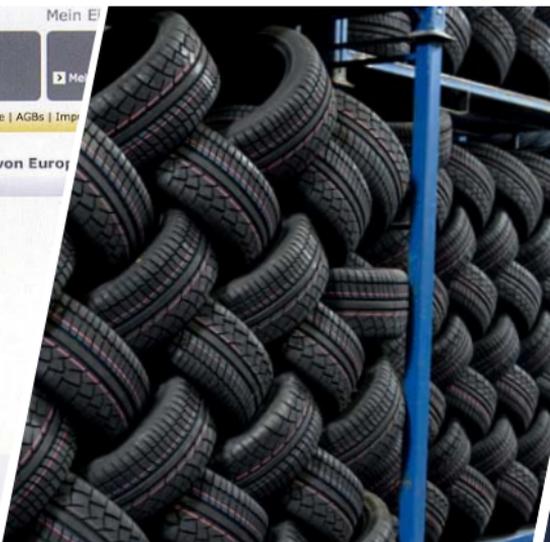
Reifendimension:
205 / 55 16

Geschwindigkeitsindex:
V: bis zu 240 km/h

Preiskategorie:
Unsere beste Empfehlung

Marke:
Alle

Optionale Angaben:
 Runflatreifen Ja
 verstärkt/reinforced/XL Ja
 Ich suche C-Reifen (Transporter) Ja



Delticom AG
 Hauptversammlung
 Herrn Alexander Gebler
 Brühlstraße 11
 30169 Hannover
 E-Mail: hv@delti.com